



Benutzungsreglement für Kirche und Pfarrhaussäli

1. Sinn und Zweck

Die Kirche und das Pfarrhaussäli sind Orte zur Pflege und Förderung des aktiven Lebens in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wynau.

Es sind auch Orte der Begegnung, wo sich Menschen mit Zeit- und Lebensfragen auseinandersetzen und Gemeinschaft erleben können.

2. Benutzer/Gebührenpflicht

Die Räumlichkeiten stehen folgenden Organisationen zur Verfügung:

- In erster Linie unseren kirchlichen Gruppen. Diese entrichten keine Benutzungsgebühr.
- Den Schulen und gemeinnützigen Organisationen von Wynau. Diese entrichten keine Benutzungsgebühr. Zusätzliche Dienstleistungen (Nachreinigung etc.) des Sigristen sind gemäss „*Gebührenverordnung*“ zu entschädigen.
- Gruppierungen und Privatpersonen für ausserkirchliche Anlässe, insbesondere kultureller Art. Diese haben eine entsprechende Benutzungsgebühr zu entrichten. Zusätzliche Dienstleistungen (Nachreinigung etc.) durch den Sigristen sind gemäss „*Gebührenverordnung*“ zu entschädigen.
- Gruppierungen und Privatpersonen nach kirchlichen Anlässen, insbesondere Hochzeitsapéros. Diese haben eine entsprechende Benutzungsgebühr zu entrichten.
- Die Wynauer Dorfkirche wird nur für Hochzeiten zur Verfügung gestellt, die in christlicher Liturgie, geleitet durch einen Pfarrer oder Prediger der drei grossen Landeskirchen, gefeiert werden. Bei Freikirchen entscheidet der Kirchgemeinderat.

3. Benutzungsmodalitäten/Schlüsselübergabe

- Von den Benutzerinnen und Benutzern wird erwartet, dass sie sich an die Anordnungen des Sigristen und an die Bestimmungen des vorliegenden „*Benutzungsreglements*“ halten.
- Gesuche um Benutzung der Kirche und des Pfarrhaussälis sind mit Programmangabe auf dem offiziellen Formular „*Gesuch um Raumbenutzung*“ 2 Monate im Voraus beim Kirchgemeinderat einzureichen.
- Über die Benutzung der Räume, Einrichtungen und die Benutzungsgebühr entscheidet im Rahmen des „*Benutzungsreglements*“ die Kirchgemeindeversammlung resp. im Rahmen der Gebührenverordnung der Kirchgemeinderat.
- Über die Vereinbarungen für die regelmässige Benutzung von Räumen wie auch die Abgabe von Schlüsseln entscheidet der Kirchgemeinderat. Diese werden jährlich überprüft.

4. Raumreservation/Rechnungsstellung

- Das Gesuch um Raumbenutzung ist immer 2 Monate im Voraus einzureichen.
- Die Benutzungsgebühren sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- Die Zahlung hat mit beigelegtem Einzahlungsschein an die ev.-ref. Kirchgemeinde Wynau zu erfolgen.

5. Gebührenverordnung

Der Kirchgemeinderat regelt die Gebührenverordnung.

6. Belegungsplan

Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind in der „*Gebührenverordnung*“ ersichtlich.

- Der Belegungsplan wird durch den Sigristen geführt.

7. Bereitstellung der Räume

- Für kirchliche Anlässe stellt der Sigrist oder die Benutzer in gegenseitiger Absprache die bestellten Räume bereit.
- Bei allen übrigen Veranstaltungen besorgt der Veranstalter nach Anweisung des Sigristen das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars.

8. Benutzungszeiten/Nachtruhe

- Veranstaltungen (inkl. Reinigung) sind innerhalb folgender Zeiten anzusetzen:

Sonntag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Freitag und Samstag	08.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Andere Zeiten können nur vom Kirchgemeinderat bewilligt werden.
- Beim Verlassen des Pfarrhaussälis ist besonders ab 22.00 Uhr auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen.

9. Rückgabe der Räume

- Die Rückgabe der Räume und evtl. der Schlüssel erfolgt in gegenseitiger Absprache mit dem Sigristen.
- Schäden sind dem Sigristen unverzüglich zu melden.
- Die/der Verantwortliche sorgt dafür, dass die benutzten Räume so verlassen werden, wie sie angetreten worden sind (gelüftet und besenrein).
- Die Küche ist aufzuräumen, der Boden wenn nötig feucht aufzunehmen.
- Der/die Verantwortliche kontrolliert vor dem Weggehen, ob die Lichter gelöscht, alle Apparate (Herdplatten) ausgeschaltet sowie Fenster und Türen geschlossen sind.
- Die Aufräumarbeiten sind innerhalb der reservierten Zeit zu erledigen. Das Reinigungsmaterial steht zur Verfügung.
- Allfällig notwendige Nachreinigungen durch den Sigristen wie auch festgestellte Schäden werden der/dem Verantwortlichen nachverrechnet.

10. Raumschmuck

- Plakate, Bilder und Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung und nach Absprache mit dem Sigristen angebracht werden.

11. Technische Einrichtungen/Küche

- Die Benutzung sämtlicher technischer Einrichtungen und Apparate wie auch der Küche muss im Voraus beim Sigristen gemeldet werden. Bei Bedarf muss der Benutzer in die Bedienung eingeführt werden.

12. Zutritt

- Zu allen Veranstaltungen haben Mitglieder des Kirchgemeinderates, der Pfarrer und der Sigrist freien Zutritt.

13. Spezielle Vorschriften

- Das Mobiliar (Stühle, Tische etc.) darf nicht ausserhalb des Pfarrhaussäli eingesetzt werden. Für Anlässe im Garten sind die speziellen Festtische und –bänke einzusetzen.
- Der Kirchgemeinderat behält sich vor, für bestimmte Benutzer oder Räume ergänzende Vorschriften zu erlassen.
- Bei Musikveranstaltungen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Spielzeitende ist jeweils eine Stunde vor den regulären Schliessungszeiten.

14. Rauchverbot

- In der Kirche und im Pfarrhaussäli herrscht striktes Rauchverbot.

15. Haftung

- Die/der Verantwortliche des Veranstalters haftet für jeden Schaden, der der Kirchgemeinde Wynau als Hauseigentümerin oder Dritten zugefügt wird, und für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses „Benutzungsreglements“ entstehen (Haftpflichtversicherung).
- Die Hauseigentümerin lehnt jegliche Haftung ab für Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch unsachgemässes und unbefugtes Manipulieren durch den Veranstalter oder durch Drittpersonen mit den Einrichtungsgegenständen und Installationen entstehen können.
- Die Hauseigentümerin haftet auf ihrem Areal nicht für Beschädigungen und Diebstahl von privaten Gegenständen und Fahrzeugen.

16. Anhang

Anhänge zu diesem Benutzungsreglement sind:

„Gebührenverordnung für Kirche und Pfarrhaussäli“

„Gesuch um Raumbenutzung der Kirche und des Pfarrhaussälis“

17. Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Benutzungsreglements fallen alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften dahin. Aufgehoben wird insbesondere die Benutzungsordnung für Kirche und Pfarrhaussäli vom 05.07.2007.

18. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kirchgemeinderat Wynau

Der Präsident

Die Sekretärin

Helmut Barner

Susanne Hubacher

Auflagezeugnis

Das Benutzungsreglement wurde vom 28. Oktober bis am 30. November 2010 (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Aarwangen vom 28. Oktober 2010 bekanntgegeben.

Bescheinigung

Die Kirchgemeindeversammlung hat an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2010 dem Erlass dieses Reglements zugestimmt.

Eine Beschwerde wurde innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Die Inkraftsetzung des Benutzungsreglements für Kirche und Pfarrhaussäli wurde im Anzeiger Amt Aarwangen vom 6. Januar 2011 publiziert.